

Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. — Telefon B 1547.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.,
Palmstraße 14.

Bestellungen für direkte Lieferung,
Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle
zu richten.

Redaktionschluss:
Montag-Mittag.

Erscheint alle 14 Tage Samstags.
Abonnementspreis pro Quartal 1 M.
ohne Postgebühr.
Abonnements-Bestellungen nimmt jede
Postanstalt entgegen.
Bei Zusendung unter Kreuzband 1.20 M.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ
gratis.

Nr. 25.

Köln, den 16. Dezember 1911.

8. Jahrgang.

Inhalt: Die christliche Arbeiterbewegung in Ostösterreich — Die gesetzliche Regelung der Heimarbeit in Oesterreich — Die Tarifverträge im Jahre 1910 — Schlichtungsgericht der Gewerkschaften — Lohnbewegungen und Differenzen — Verbandsangelegenheiten — Aus den Südkreisen: Daximus, Grauburg, Norden — Ausblick: Der Arbeitsmarkt im Monat Oktober. Ueber die katholischen Arbeiterorganisationen in Italien. Buchdruckertarif und öffentliches Interesse. Zur Charakteristik der Welten. Verhäufer. Das Ende vom Lied. Von der roten Internationale. Gewerkschaften von Unternehmern. Streiks in England. Von der Mitgliederbewegung in einzelnen Verbänden. Wissenschaft und Fortschritt der Gegenwart — Redaktioneller Hinweis — Werberänderungen — Index.

Die christliche Arbeiterbewegung im Volksgesetz.

Das christliche Volk in der Gesellschaft sich bilden, das ist ein Ziel und zum geschichtlichen Hoffen; aber das ist ein Ziel, das sich nicht verwirklichen lässt, wenn es nicht ein Ziel ist, das sich nicht verwirklichen lässt, wenn es nicht ein Ziel ist, das sich nicht verwirklichen lässt.

Die christliche Arbeiterbewegung kann nur von Erfolg sein, wenn sie die Ziele der Arbeiterbewegung in der Gesellschaft sich bilden, das ist ein Ziel und zum geschichtlichen Hoffen; aber das ist ein Ziel, das sich nicht verwirklichen lässt, wenn es nicht ein Ziel ist, das sich nicht verwirklichen lässt, wenn es nicht ein Ziel ist, das sich nicht verwirklichen lässt.

Die gesetzliche Regelung der Heimarbeit in Oesterreich.

Vielleicht ist der vorstehende Titel ein zueifel verdächtig. Es handelt sich nämlich nicht um die gesetzliche Regelung der Heimarbeit überhaupt, sondern nur um die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider,

Schuh- und Wäschewarenherstellung. Der Gesetzesentwurf wurde in der ersten Hälfte des heurigen Jahres dem Abgeordnetenhause vorgelegt, das bald darauf der Auflösung verfiel. Das neue Haus ist bisher noch nicht recht zu praktischer Arbeit gekommen. Auch der Umstand, daß der zu besprechende Gesetzesentwurf drei Vorgänger hatte, also der vierte in der Reihe ist, läßt die Besorgnis ausprechen, daß es mit der Gesetzgebung der Vorlage noch seine guten Wege haben mag. Bei dem Umstande aber, daß die Heimarbeit bisher gar keiner gesetzlichen Fürsorge sich erfreut, ist schon die Einbringung des Gesetzesvorlage durch die Regierung ein bemerkenswerter Schritt. Und die Gesetzgebung der Vorlage wäre ein sehr begrüßenswerter sozialer Fortschritt.

Die Gesetzesvorlage umfasst folgende acht Abschnitte:

1. Anwendungsgebiet des Gesetzes;
2. Einleitungsbestimmungen;
3. Bekanntmachung der Arbeitsbedingungen, Lohnbücher, Versicherungsbücher;
4. Arbeiterschutz, Arbeitsstätten;
5. Verbot der Verwendung fremder Hilfskräfte und der Kundenarbeit durch Heimarbeiter;
6. Heimarbeitungskommissionen;
7. Kollektivverträge;
8. Straf- und Sühnbestimmungen;

Der § 1 des Gesetzes bezeichnet als „Heimarbeiter jene Personen, welche ohne die formale Eigenschaft von Inhabern der betreffenden Gewerbebetriebe zu betreiben, außerhalb des festen Betriebsstätten (Fabrikbetriebsstätten, Einzelbetriebsstätten oder Nebenlagen) ihrer unmittelbaren Arbeitgeber für letztere mit der Herstellung von Kleider, Schuhen oder Wäschewaren, beschäftigt sind und aus dieser Beschäftigung ihren regelmäßigen Unterhalt beziehen, einstellt ob sie die zur Bearbeitung gelangenden Materialien zur Gänze oder teilweise selbst beistellen oder diese mehr oder weniger vorgerichtet oder unvorgefertigt beigestellt erhalten.“

Zu den Heimarbeitern gehören nach der Ständemeister, die von denselben beschäftigten Werkstattgehilfen, die Unternehmer und Händler, welche die in Betracht kommenden Gegenstände ganz oder teilweise von Ständemeistern oder Heimarbeitern herstellen lassen, endlich die Zwischenpersonen (Faktoren, Zwischenmeister), welche den Verkehr zwischen Unternehmern und Ständemeistern, bez. Heimarbeitern vermitteln, in das Geltungsgebiet des Gesetzes.

Der Handelsminister hat im Verordnungsweg die unter dieses Gesetz fallenden Produktionszweige zu bestimmen.

Die Einleitungsbestimmungen des 2. Abschnittes bestimmen:

Unternehmer, welche Kleider, Schuhe oder Wäschewaren durch Ständemeister oder Heimarbeiter herstellen lassen, haben dies der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. Eine ebensoartige Anzeige haben die Ständemeister zu erstatten. Die Gewerbebehörde hat diese Anzeigen der zuständigen Gewerbebehörde sowie der Handels- und Gewerbekammer zur Kenntnisnahme zu bringen.

Unternehmer, Ständemeister und Zwischenpersonen haben ein Verzeichnis der beschäftigten Heimarbeiter in Eintrag zu halten, welches über Namen, Wohnung und Geburtsjahr derselben Aufschluß geben muß. Die Unternehmer müssen überdies noch solche Verzeichnisse bezüglich der Ständemeister und der Zwischenpersonen führen. Diese Verzeichnisse sind auf Verlangen den Organen der Gewerbebehörden und dem Gewerbeinspektor vorzulegen. In regelmäßigen, von der politischen Landesbehörde festzulegenden Zeitschnitten ist eine Abschrift dieser Verzeichnisse der Gewerbebehörde vorzulegen, welche dieselben wieder dem Gewerbeinspektor, der Krankenkasse, der Handels- und Gewerbekammer, ev. noch der Gewerbevereinskasse und der etwa bestehenden Heimarbeitungskommission zur Kenntnis zu bringen hat.

Der 3. Abschnitt bestimmt, daß Unternehmer und Zwischenpersonen lesbar anzuschlagen haben: die Termine für Auslösung und Einkletterung von Arbeit, Art und Höhe der Lohnzahlung und das Ausmaß etwaiger Lohnabzüge. Diese Bestimmung gilt jedoch nur dann, wenn für den Verkehr mit den Ständemeistern und Heimarbeitern eigene, dem Kundenerkehr entzogene Räume benutzt werden. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Ständemeister hinsichtlich ihrer Arbeitsstätten. Der Anschlag muß vor seinem Aushang von der Gewerbebehörde mit ihrem Visum versehen werden.

Den Heimarbeitern sind kostenlos Lohnbücher auszuhändigen, welche in Verwahrung des Arbeiters bleiben. Den Ständemeistern sind vom Unternehmer Lieferungsbücher auszuhändigen. Bezüglich dieser Bücher kann der Handelsminister nähere Bestimmungen erlassen.

Im 4. Abschnitt wird verfügt, daß als Heimarbeiter männliche Personen unter 18, weibliche Personen unter 16 Jahren nicht verwendet werden dürfen.

Das Arbeitsverhältnis mit den Arbeitsstätten der Heimarbeiter, sowie die im 3. Abschnitt erwähnten Nebenbestimmungen unterliegen der Bewilligung durch den Gewerbeinspektor, die Arbeitsstätten überdies der sanitärpolizeilichen Bewilligung durch den Amtsarzt. Gehört durch Heilbesuche begünstigter Natur die Gesundheit der Heimarbeiter, deren Angehörigen oder des Publikums ernstlich gefährdet, so kann behördlich eingegriffen und die weitere Anwesenheit, bezw. Verwendung von Arbeit verboten werden. Eine ähnliche Maßregel ist bei Auftreten von weiteren Umständen angedeutet. Anzusehen sind folgende Bestimmungen:

Nach den Vorschriften des 5. Abschnittes darf der Heimarbeiter weder Hilfsarbeiter noch Lehrlinge halten. Die gelegentliche Verwendung von Familienmitgliedern zu vorübergehender Hilfe wird nicht der Haltung von Hilfsarbeitern gleichgestellt. Doch dürfen Kinder unter 12 Jahren auch zu solchen gelegentlichen Arbeiten nicht verwendet werden. Auch ist dem Heimarbeiter die Anwesenheit von Kundenarbeit untersagt.

Eine besondere Bedeutung kommt den zu errichtenden Heimarbeitungskommissionen zu. Die Errichtung derselben kann über Verordnung der politischen Landesbehörde erfolgen und ist ihrer Funktionsdauer mit fünf Jahren vorgesehen. In der Heimarbeitungskommission sollen vertreten sein:

1. die Fabrikbetriebe und Großunternehmer;
2. diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig ein Handelsgewerbe betreiben;
3. die übrigen Gewerbetreibenden;
4. die Ständemeister;
5. die von den Ständemeistern beschäftigten Werkstattgehilfen und 6. die Heimarbeiter. Die Kommission besteht aus Vertretern dieser sechs Gruppen. Jede dieser Gruppen muß mindestens drei und darf höchstens sechs Mitglieder haben; für jedes Mitglied der Heimarbeitungskommission ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vorsitzende der Heimarbeitungskommission und ein Stellvertreter desselben sind von der politischen Landesbehörde zu ernennen. Die genannten sechs Gruppen, aus denen heraus die Kommission bestellt wird, haben sich jede für sich und aus sich heraus einen Obmann zu wählen. Die politische Behörde kann einzelne Mitglieder der Heimarbeitungskommission, welche ihre Pflichten dauernd vernachlässigen, ihrer Funktion entziehen.

Die Heimarbeitungskommission kann mit Rechtsverbindlichkeit für die ihr zugewiesenen Produktionszweige Mindestlöhne für die Werkstattgehilfen und Heimarbeiter, Mindestpreise für die von Ständemeistern ihren Auftraggebern zu liefernden Waren und sonstige Arbeitsbedingungen festsetzen. Sie kann auch bestimmen, daß diese Festsetzungen (Satzungen) nur für einzelne Mitglieder ihres Sprengels Geltung haben. Diese Satzungen können nur auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der in Betracht kommenden Abteilungen aufgestellt werden. Ein Beschluß einer

Bohnbewegungen und Differenzen.

Im Streit der Berliner Damenkonfektion ist nach zwei Verhandlungen eingetreten, deren die dritte am 10. d. M. stattfand. Die Verhandlungen haben sich nicht zu einer Einigung gebracht. Der Konflikt zwischen den Damenkonfektionisten und der Bewegung hinsichtlich ihrer Forderungen ist eine wichtige Bedeutung in der Öffentlichkeit erlangt. Nach dem Bericht der Berliner Damenkonfektion betragt die Zahl der streikenden gegen 3000 Stillehändlerinnen und an die 1900 Arbeiter und Arbeiterinnen.

Auf Ersuchen der Kommission der drei an der Bewegung beteiligten Organisationen leitete der Fabrikantenverband dieser seine Vorschläge, auf Grund deren er zu verhandeln bereit sei, mit.

Dieselben lauten: Der Fabrikantenverband ist bereit, seine Mitglieder trotz seiner Stellung bindend zu verpflichten, für alle von der beizutragenden Lohn ab angelegten Mäntel und daraus resultierenden Veränderungen eine prozentuale Lohnherabsetzung einzutreten zu lassen mit der Maßgabe, daß diese Herabsetzung nicht bei dem einzelnen für jeden Artikel vereinbarten Lohn eintritt, sondern, um die Lohnherabsetzung auch äußerlich zu dokumentieren, separat jedesmal am Schluß der Woche mit der Abrechnung als prozentualer Zuschlag zu der Gesamtlöhne der ausgegibt wird. Die bisher für das einzelne Stück gezahlten und üblichen Preise dürfen in keiner Weise herabgesetzt werden.

Zur Abklärung dieser Abmachung soll eine paritätische Untersuchungskommission eingesetzt werden, welche wöchentlich oder nach Bedarf zusammentritt und jede von ihr gebrauchte Maßnahme darüber, daß die bisher üblichen Preise nicht unterschritten werden, zu bezeugen hat. Dieser Kommission gehören von Seiten der Arbeiterinnen je ein Delegierter der drei Arbeiterverbände und eine Delegierte der Fabrikantenverbände an. Wird ein Fall der Zuwiderhandlung festgestellt, so hat der Fabrikantenverband durch die ihm zustehende Stellung zutreffende Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der Abmachung zu gewährleisten.

Der Zuschlag ist jedem Meister beim Abschließen der Mäntel anzugeben, unabhängig davon, ob er einem der drei Verbände angehört oder außerhalb derselben steht. Der Zuschlag soll in folgender Höhe festgesetzt werden:

- Für jeden Quadratmeter Stoff bis zu 2 Mt. mit 10 p. Zt., für jeden Quadratmeter Stoff bis zu 4 Mt. mit 12 p. Zt., für jeden Quadratmeter Stoff bis zu 6 Mt. mit 14 p. Zt., für jeden Quadratmeter Stoff bis zu 8 Mt. mit 16 p. Zt., für jeden Quadratmeter Stoff bis zu 10 Mt. mit 18 p. Zt.

Die Fabrikantenverbände dagegen verpflichten sich, den Zuschlag 7, bei besonderen Umständen entsprechend höher, zu zahlen, wenn die Arbeiterinnen die Einhaltung der Abmachung bezeugen. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Nach dem durch öffentliche Verhandlungen über Rechte an der Verband. Wir mit seinen Mitgliedern sind im Stande, das ihnen Anrecht auf Unterstützung zu verweigern.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 20. Monatsbeitrag zur 1911. Jahrgang, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Die bevorstehenden Feiertage und der baldige Jahresabschluss verlangen uns, die Erörterung der Angelegenheiten zu richten, die Vorarbeiten zur Abrechnung für das 4. Quartal bald in Angriff zu nehmen, damit die Abrechnungen diesbezüglich etwas früher eingehen als sonst. Vieles liegt die Verzögerung der Abrechnung bei den Vertrauensleuten, die die Feiertage auswärts bringen und vor ihrem Weggang mit dem Lokaloffizier nicht abrechnen. Es ergibt daher an diese das Ersuchen, vor Eintritt ihrer Ferien ihre Verbandsgehälter zu erledigen. Aber auch die Mitglieder wollen durch Begleichung ihrer Beiträge eine rechtzeitige Abrechnung ermöglichen.

Zur Beachtung. Einladungen, die für die nächste Nummer bestimmt sind, müssen der Weihnachtsfeier wegen bis Mittwoch, den 20. Dezember, abends in unseren Händen sein. Die Redaktion.

Ein neues Verbandsmitglied zum Ausschuss in den Bezirksstellen z. B. angefertigt. Die Bezirksstellen und Vertrauensleute werden ersucht ihren Bedarf umgehend der Zentrale mitzuteilen, damit das Material noch den Feiertagen zum Vorstand gelangen kann.

Der Generalsekretär.
J. W. K. Scherzmann.

Aus den Zahlblättern.

Der Vorstand. Nach dem Ende des Jahres ist es Zeit, sich über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre zu äußern. In der ersten Nummer der Zahlblätter wurde berichtet, daß die Gewerkschaften im vergangenen Jahre eine große Tätigkeit gezeigt haben. Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert. Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert.

Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert. Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert.

Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert. Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert.

Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert. Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert.

tem an den Baaren herbeigezogen, mit den christlichen Gewerkschaften hat er nichts zu tun, weil solche damals noch nicht bestanden.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Nordem (Offiziersklub). Am Sonntag, den 3. Dezember, hatten wir eine sehr gut besuchte Mitglieder-Versammlung, in der uns Kollege Weidner einen Vortrag hielt über den Wert der Statistik. Weidner führte aus, daß die Statistik ein sehr wertvolles Untersuchungsmittel darstellt. Ein solches Material ist geeignet, neue Anregungen zu geben. Weidner wäre es nur zu oft der Fall, daß eine solche Statistik wie sie Nr. 16 unserer Zeitung brachte, nicht genügend beachtet würde und doch wäre sie gerade geeignet, um daraus zu lernen, was es für uns noch zu tun gibt in der Statistik. Aber auch ein anderer Moment ergab sich bei der Betrachtung der an und für sich so trostlosen Zahlen. Stellen wir z. B. die Zahlen der organisierten Gewerkschaften denjenigen der nichtorganisierten gegenüber, so müssen wir, wenn wir diese Zahlen vergleichen, zu einer viel höheren Einschätzung der unterirdischen Verhältnisse gelangen, welche durch die Organisation erkräftigt und reguliert werden. Es zeigt uns aber auch dieser Spiegel, daß auch eine Unmenge an Kraft und Einfluß auf die Verwaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den indifferenten Massen liegt. Wie sollte es zu dem, oder besser gesagt, unerschöpflichen Material zu betreiben. Die die Arbeiter sind, unerschöpflich Material zu betreiben. Die die Arbeiter sind, unerschöpflich Material zu betreiben.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten. Die Arbeiterinnen sind verpflichtet, die Einhaltung der Abmachung zu bezeugen, wenn sie den Zuschlag erhalten.

Rundschau.

Der Arbeitsmarkt im Monat Oktober. Nach der ersten Gewerkschaft im Monatsbericht folgende Zahlen:

Mit dem Ende des Jahres ist es Zeit, sich über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre zu äußern. In der ersten Nummer der Zahlblätter wurde berichtet, daß die Gewerkschaften im vergangenen Jahre eine große Tätigkeit gezeigt haben.

Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert. Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert.

Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert. Die Gewerkschaften haben sich in der ersten Nummer der Zahlblätter über die Tätigkeit der Gewerkschaften im vergangenen Jahre geäußert.

Über die katholischen Arbeiterorganisationen in Italien

veröffentlicht das italienische Arbeiteramt das Ergebnis einer Erhebung, die schon vor drei Jahren begonnen wurde. Demnach bestehen heute in Italien 374 katholische Gewerkschaften mit rund 134 000 Mitgliedern, von denen 67 000 industrielle Arbeiter sind, während die übrigen der Landwirtschaft angehören. Ihrer geographischen Verteilung nach befinden sich diese hauptsächlich in der Lombardei und Venetien. Die Lombardei zählt allein fast 68 000 Mitglieder. Der größte Prozentsatz unter den einzelnen Branchen fällt auf die Textilindustrie - 32 042 Mitglieder. Die ersten fünf dieser Vereinigungen reichen bis in das Jahr 1894 zurück. Der eigentliche Aufschwung fällt aber in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts. Es sind bis jetzt 289 Lohnbewegungen durchgeführt worden. Davon verliefen 175 ohne Arbeitseinstellung und 114 führten zum Streik. Fast alle Streiks endeten nach den vorliegenden Angaben zu Gunsten der Arbeiter. Was bei, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lohnbewegungen, großen Zahl von Gewerkschaften, daß die Organisationen der katholischen Arbeiter Italiens, mit dem Prinzip der katholischen Arbeiterorganisationen von „Citt. Berlin“ nicht gemein haben. Sie aktern sich

vielmehr den Grundgedanken der christlichen Arbeiterschaft...

Buchdruckeramt und öffentliches Interesse

Neist eine 1878 Tage Arbeit gegenüber, die letzten im deutschen...

Diese Entwicklung, die offenbar den Arbeitgebern des...

Wenn daher die christliche Arbeiterschaft den systematischen...

Zur Charakteristik der Gelben.

Das Gelbengewerbe in Nürnberg hat, wie der Deutsche...

Reichstagen

Der frühere Reichstagen-Rehabilitator, ist in Verdacht vom...

Das Ende vom Lied.

Die freien Gewerkschaften haben sich bekanntlich mit...

Nachdem der Verband der Brauer- und Wärlenarbeiter...

Zur Vorstand des Vereins hat dabei die in 2 1/2...

Die Königlich Preussische...

Von der roten Internationale.

Die deutsche Sozialdemokratie geht mit allen Mitteln...

In der Bevölkerung herrscht über die sozialdemokratische...

Gewerkschaften von Unternehmern.

oder so ähnlich, was ein Artikel über die in der...

Streiks in England im Jahre 1910.

Das industriereiche England hatte 1910 besonders viele...

Von der Mitgliederbewegung in einzelnen Verbänden.

Nach den Angaben in der Arbeitslosenstatistik des...

12700 gegen 4000 im Jahre 1911, der Zentralverband...

Wissen und Forchtung der Gegenwart

„Der wird stets das Beste wissen, wer nicht borgt, was...

Königliches Kaiserlich-Konversations-Büro...

Auf den der heutigen Zeitungsnummer...

Adressänderungen.

Dortmund. In der vorigen Nummer hat sich ein...

Stoewer Die Eroberin der Welt. Bern: Stoewer A.G. Strin. 200 Arbeiter...

Kollegen! Kolleginnen! Agitation ist der Lebensnerv der Organisation...

Infanterie-Verband 1. Bataillon 1. Kompanie 1. Platoon 1. Zug 1. Platoon 1. Zug 1. Platoon 1. Zug	Anferate	Probekarte 1. Bataillon 1. Kompanie 1. Platoon 1. Zug 1. Platoon 1. Zug 1. Platoon 1. Zug
---	-----------------	---

Gründungs-
Zuschneide-Lehr-Institut
 für H. Herren- und Damen-Moden
 Inh. Augustin Winter,
 Breslau, Ohlauerstraße 84, Eingang
 am 1. und 15. jeden Monats beginnen neue
Tages- u. Abendkurse
 Sorgfältige und gewissenhafte Ausbildung. — Gediegene theoretisch
 und praktischer Unterricht. — nur in. Referenzen. und Prospekt neuerer
 Auflage zwecks näherer Orientierung gratis und franko.
 Nützlichen Zweigen der Herren- und Damen-Schneiderrei.

Internationale Damen-Moden-Akademie
 System Egg
 Dir.: A. & B. Egg,
 München, Sonnenstr. 13
 Spezialschule für Damengarderobe
 Akademische Haupt-Kurse über modernen Zuschnitt
 und Anprobe. Beginn am 1. und 15. jeden Monats.
 Bearbeitungskurse, separate Lehrsäle, Schnellkurse,
 Eintritt jede Zeit. Stellenvermittlung unentgeltlich.
Zur Zeit einfachstes und leichtfasslichstes System.
Das Lehr-Buch für den praktischen und modernen Zuschnitt
 der gesamten Damen- und Kinder-Garderobe
 zum Selbstunterricht ist in Stärke von 248
 Seiten (92 cm Höhe, 24 cm Breite) erschienen.
 Der Inhalt umfasst 420 Figuren, (Zeichnungen
 ca. 66.000 qcm Klischee.) Erklärungen und
 Vorlagen befinden sich stets nebeneinander.
Preis nur M. 16.—
Prämiert: Höchste Auszeichnung. Nachweiser von Fachleuten am meisten
 freigeschätztes Institut am Platze.
 Prospekt, Inhaltsverzeichnis gratis und franko.

Moden-Akademie
 der Zuschnneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen.
Zuschneide-Lehranstalt I. Ranges
 Prämiert Krefeld 1911
 Verlag der „Praktischen Fachwissenschaft“. Ausbildung von Zuschneidern, Direktrizen und
 Kürschnern. Vollständige Ausbildung zur Ablegung der Meisterprüfung. Neue Lehrbuchausgaben im
 Damen und Herrenfach. Hauptkurse beginnen am 2. Januar und 1. Februar 1912. Abendkurse täglich.
 Stets Nachfrage nach Direktrizen und Zuschneidern. Illustrierter Prospekt durch die Geschäftsstelle
Köln a. Rh., Neumarkt 27-29, Telephon B 5854.

Schneider-Akademie
 für Damen- und Herren-Garderobe
 Wih. Peters & Sohn
BERLIN, Schloss Neuenhagen, Ostbahn.
 Filialen: Hannover u. Köln. Fachwissen-
 schaftl. Lehranstalt I. Ranges. Vielfach
 prämiert. Tadellose Ausbildung. Lehr-
 bücher z. Selbstunterricht. Schnittmuster.
Die schönste Schneider-Akademie der Welt.
 Beide Inhaber Fachleute und Lehrer
 an Handwerkskammern u. Innungen usw.
 Prospekte frei. Mitgl. des Verbandes
 5% Rabatt. Die Direktion.

Der größte Triumph der Zuschneiderei
 In unsere Werkstatt ist mein erfundenes Maßstabsmaßwerkzeug und sein
 zugehöriges Maßband gefertigt unter Nr. 427 047 u. 459 100. Preis 1000
 Mark 427 000, in 5 Markenscheinen Postanweisung.
Verfügbare Maß- und Schnittpapier-Apparat.
 Es ist die beste, schnellste, leicht und bequem zu benutzende, aber auch
 die feinste und leicht bewegliche Zuschneidemaschine der Welt. Der meine
 Apparat ist im Ausland bekannt. Seine andere Besondere ist
 die, dass sie so leicht, handlich und leicht zu bedienen ist, dass sie
 für jeden Schneider und jede Schneiderin, wenig Anprobe, gleich gutpaßend,
 Anwendung erlaubt. Ausbildung ersten Ranges garantiert.
 Prospekt nach meinem Gefallenmaßwerkzeug, patentamtlich geschützt ge-
 1912 Nr. 427 000. Schnitt- und Seitenlänge genau, ohne Feilen zu erhalten;
 leichtestes meinen Gefallenmaßwerkzeug 472 165. Beide Gefundenen dienen
 dazu, gleiche Klagen an Oberleitung für Herren sowie Damen, auch Damen-
 kleid zum Schneiden auf zu erledigen. Das Besondere der Werkstatt.
 Besondere große Maschinen. :: Zuschnitten liegen aus.
 :: :: Besondere Maschine fertig. :: Man verlange Prospekt. :: ::
Reppig-Schnefeld, Heinrich Seifert, Schneidermeister.
 Direktor und Erfinder.

ZUSCHNEIDE-AKADEMIE SYSTEM ROUSSEL
 Fachwissenschaftliche Direktion: Arthur Trapp
HANNOVER (N. 63), Hildesheimerstrasse 236 A,
Fachwissenschaftliche Lehranstalt I. Ranges
 für
Herren-, Damen- u. Kindergarderobe, Uniformen u. Amtstrachten.
 Kurse von 8 Tagen bis 3 Mo-
 naten. Beginn der Hauptkurse
 am 1. u. 15. jeden Monats.
 Schnellkurse jederzeit!
**Erfolgreichste Ausbildung in
 unserem weltberühmten System.**
 Schnittmuster- u. Maßbücher-
 Versand.
 Kostenloser Stellennachweis!
Lehrpläne gratis!
 NB. Jedem Schüler ist Gelegenheit geboten, sich nicht nur theoretisch,
 sondern auch praktisch auszubilden.
Die Direktion.

Berliner Schneide-
Akademie
RUDOLF MAURER
 Berlin W. Fiedelerstr. 65
**MEILEHRANSTALT I. Ranges für Herren-
 Damen- und Wäsche-Schneiderrei**
 UCRB und LEHRBÜCHERN für
 Herren- und Damenschneider
 Prospekte gratis
 Gera-System
 für
 Berlin

Die gediegenste beste Ausbildung im
 Zuschnitt der gesamten
Damen- oder Herrngarderobe,
 nach praktisch erprobtem System, mit den
 neuesten fachtechnischen Erfahrungen,
 bekommen Sie an der
**Ersten deutschen
 Zuschneider-Vereins-Schule**
MÜNCHEN Maffelstr. 8.
 Telefon 21 082.
Hervorragende Stellenvermittlung. Prospekte gratis